

Ex officio

Lamburg den Jul. 1822.

Königliche Regierung!
Kammer des Innern!

Unsern Königl. gezeichneten Bittes mit Vor-
stellung des Königl. Lyceum-Direktors

zur Anschaffung einiger notwendiger
Bücher für die Lyceal-Bibliothek.

Wir den Herzog der fürstlichen Lyceal-Anstalt
begehrten Akten wohl zu sehen, dass fürst-
lich, wo die beiden Bibliotheken des Lyceum-
instituts und Lyceum auf vereinigt waren,
für Anschaffung von Büchern für die
Bibliothek beider Anstalten alljährig 200 fl
veranschlagt wurden. Nachdem aber
die gedachten Bibliotheken von einander ge-
trennt wurden, verlangte der ehemalige
General-Lib. ist nicht der Meinung,
dass jedem Bibliothekar von obigen Summe
100 fl zur Anschaffung von Büchern zu-
kommen sollten.

Demnach muss die librorarische Bedürf-
nisse der fürstlichen Lyceen und besonders die
der großherzoglich hohen herzoglichen Lyceen,
die den Präzidenten mit fürstlich erklärt
werden, sind und dessen ersten Bedarf ge-
deckt sind, tief wir uns die notwendigsten
Bücher für die Lyceen beschaffen; so dürfte der
übrige Betrag nun jährlich 100 fl damit
nicht zu sehr angestrichelt zusammen.

Wir aber diesem Grunde aber nicht für
das gezeichnete notwendige Lyceal-
direktorat voran lassen, die gezeichneten
Bittes zu stellen, die K. Regg möge die fürstliche
Summe haben
1) " übrige Summe von 100 fl wieder in
" der jährlichen Veranschlagung stand des
" Lyceum veranschlagen zu lassen, und

2) zu bewilligen, daß für das laufende
Rechnungsjahr auf

a) die einjährigste Pachtsumme vom
Jahre 1895 - 1896 mit Rücksicht
zu 30 fl; dann

b) die Fortsetzung der Güterpachtsumme
Anzahl der Hektar, von denen wir
von dem größten Theil besitz zu,
angekauft werden dürfen. man
müßte freilich mit dem größten
Theile von denen, man sich dieses
Kosten für Licht Jahr mit 20 fl
gründlich bewilligt werden.

Mit der gleichzeitigen Aufweisung
überwiegend der Aufweisung von
einer königlichen Regierung

mit der gleichzeitigen Aufweisung
Anst. Zuga z. Z. d. d. d.

2) zu bewilligen, daß für das laufende
Rechnungsjahr

a) der dreifachste Pachtzins von
Jahre 1795 - 1812 mit Zinsband
zu 20%, dann

b) die Fortsetzung der Gültverhältnisse
Anzahl der Pfähle, von denen ein
von den größten Theil besetzt zu
verpflichtet werden dürfen man
müßte sich nicht mit dem größten
Theil von einem, man sich dieses
Pachtes für nicht mehr als 20%
gründlich bewilligen lassen.

Mit der pflichtlichen Aufzeichnung
übertragung der Kaufsumme
an die königliche Regierung

195/ a22 LE 122-2